



OBERTHÜR & PARTNER

IMMOBILIEN- UND BAURECHTSKANZLEI

OBERTHÜR & PARTNER Rechtsanwälte mbB | Alter Wall 12 | 20457 Hamburg

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
Planen, Bauen und Umwelt
Herrn Volker Duda
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

nur per Mail: volker.duda@henstedt-ulzburg.de

Wagenhuber/GemHenstedt-Ulzburg
B-Plan Henstedt-Ulzburg 147

Sehr geehrter Herr Duda,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben bezeichneten Angelegenheit hatten Sie uns darum gebeten, die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 147 „Wagenhubergelände“ im Rahmen des Abwägungsprozesses zu unterstützen. Genauer hatten Sie um unsere rechtliche Einschätzung zu der aktuellen Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr (LBV) vom 21. März 2024 bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets und der Anbindung an die Schleswig-Holstein-Straße (L 284) und dem möglichen Umgang hiermit im Rahmen des Abwägungsprozesses gebeten. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gerne nach.

Wir haben unsere rechtliche Stellungnahme dabei so aufgebaut, dass wir zunächst die uns zur Verfügung gestellten relevanten Informationen zusammenfassen und Ihnen im zweiten Teil unsere rechtliche Empfehlung übermitteln. Diese bezieht sich ausschließlich auf das oben bezeichnete Verfahren.

Rechtsanwälte:

Dr. Peter Oberthür
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Roland Hoinka
Sabine Sievers
Dr. Kaspar H. Möller
Gerrit Schillag
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Henrik Wallraf, LL.M. (Exeter)
Dr. Philipp Eckert
Henning Bunte, LL.B.
Lars Friedrich Borchardt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Nadja Huber
Sebastian Bischoff
Benjamin Winkler
Philine Brand
Markus Wienke
Laura Pontenagel
Victoria-Sophie Wombacher
Jasmin Pfändner
Kristina Lose
Katharina Faber

33212/17-66,47 14 05

**Bitte bei allen Schreiben und
Zahlungen angeben!**

Hamburg, 15.05.2024

Tel.: 040/355057-15
Fax: 040/355057-13
Sekretariat:
Sigrun von Loßberg
s.vonlossberg@oberthuer.de

1. Ausgangslage

Zusammen mit der Vorhabenträgerin der GP Gewerbepark Schleswig-Holstein-Straße GmbH plant die Gemeinde Henstedt-Ulzburg seit mittlerweile einigen Jahren die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 „Wagenhubergelände“. Dieser soll Raum für neuen Wohnungsbau in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg schaffen, indem die gewerblich genutzten Flächen des Betonsteinwerks an der Schleswig-Holstein-Straße einer Wohnnutzung zugeführt werden und in diesem Zuge der Nachfrage an Wohnraum in der Gemeinde nachgekommen werden kann. Das Wagenhubergelände befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, östlich der AKN-Bahnstrecke und der Ulzburger Straße. Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung mehrerer Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser geplant sowie eine Kindertagesstätte. Im Norden, Osten und Süden grenzt Wohnbebauung an. Südlich des Plangebiets liegt die in West-Ost-Richtung verlaufende Schleswig-Holstein-Straße (L 284), welche als Zubringer zur A 7 fungiert. Die Norderstedter Straße bildet im Westen den Anschluss an das Verkehrsnetz.

Bereits am 7. September 2015 erfolgte der Aufstellungsbeschluss über den neuen Bebauungsplan Nr. 147. Nachdem im Jahr 2017 die Öffentlichkeit (und damit auch der LBV) frühzeitig beteiligt und der Bebauungsplanentwurf im Jahr 2018 das erste Mal ausgelegt wurde, ging bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg unter dem 24. Mai 2018 erstmalig eine ablehnende Stellungnahme seitens des LBV ein, der die seinerzeit geplante äußere Erschließung des neuen Bebauungsplangebiets kritisch sah und der geplanten Anbindung des B-Plangebietes über die Norderstedter Straße an dem Knotenpunkt L 284 (Schleswig-Holstein-Straße)/Norderstedter Straße/Henstedter Weg nicht zustimmte bzw. eine weitere verkehrstechnische Untersuchung forderte.

Die Gemeinde und die Vorhabenträgerin gaben daraufhin ein neues Verkehrsgutachten bei den RK GmbH Ingenieuren in Auftrag, welches im Februar 2019 mit dem LBV in einem Termin in Itzehoe erörtert und ebenfalls abgelehnt wurde. Inhaltliche bzw. fachliche Mängel aus Sicht des LBV sind dabei nicht benannt worden, weshalb eine Nachbesserung nicht durchgeführt werden konnte.

Im Jahr 2020 wurde vom lokal erfahrenen Ingenieurbüro Dänekamp und Partner ein weiteres Gutachten mit erneuter Zählung, neuem Layout des Knotens und Koordination mit

benachbartem Knoten erarbeitet, welches am 16. November 2020 vorgestellt wurde. Darin wird eingangs ausgeführt, dass die Zufahrt in das neue Wohngebiet ausschließlich über die Norderstedter Straße erfolgen soll. Diese ist zur südlich angrenzenden Schleswig-Holstein-Straße bereits durch eine Lichtsignalanlage verbunden. Die Norderstedter Straße ist zweispurig angelegt, ebenso wie die Schleswig-Holstein-Straße. Der Knotenpunkt KP 34 Schleswig-Holstein-Straße (L 284)/Norderstedter Straße befindet sich teilweise auf Henstedt-Ulzburg Gemeindegebiet. Die Verkehrsgutachter kommen in ihrer Begutachtung zu der Abschätzung, dass das neue Wohngebiet samt Kita einen zu erwartenden Tagesverkehr von täglich 1.075 Kfz hervorrufen wird. Diese Verkehre beinhalten knapp 20 % Ziel- und Quellverkehre der Kindertagesstätte, deren Erstellung die Gemeinde auf die Vorhabenträgerin überträgt.

Nach Durchführung der Verkehrszählungen unter Berücksichtigung der Prognosezahlen ist nach Auffassung der Gutachter der Knotenpunkt in seiner jetzigen Form ohne Ausbaumaßnahmen in der morgendlichen Verkehrsspitze nicht mehr lauffähig. Im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeitsanalyse geben die Gutachter folgende Empfehlungen ab:

„Um weiter steigende Verkehrszahlen abwickeln zu können, sind daher zunächst Ausbaumaßnahmen notwendig, die eine Kapazitätssteigerung der nördlichen Knotenzufahrt bewirken und eine zusätzliche Behinderung des Geradeausverkehrs auf der Schleswig-Holstein-Straße verhindern. Die Vorzugsvariante beinhaltet eine Erweiterung der Norderstedter Straße um einen Linksabbiegerstreifen. Ebenso wird empfohlen, die Schleswig-Holstein-Straße (Ost) um einen Rechtsabbiegestreifen zu erweitern. Ein Linksabbiegen von der Schleswig-Holstein-Straße in die Norderstedter Straße wird auch zukünftig nicht möglich sein.“

(S. 22 der Verkehrsuntersuchung Wagenhubergelände vom 16. November 2020)

Des Weiteren heißt es auf S. 30 im Fazit der Begutachtung:

„Der Knotenpunkt KP 34 Schleswig-Holstein-Straße/Norderstedter Straße ist für die vorgesehene Bebauung in der vorgeschlagenen Ausbauvariante (Anlage 4) ausreichend dimensioniert, um den prognostizierten Verkehr abzuwickeln. Gegenüber dem Bestand tritt folglich keine Verschlechterung auf. Der Knotenausbau ist für die Beibehaltung der Leistungsfähigkeit jedoch zwingend erforderlich.“

Die zu planende Maßnahme wäre auf Henstedt-Ulzburger Gemeindegebiet umsetzbar. Die für die Umsetzbarkeit benötigten Mehrflächen stellt der Vorhabenträger nach Möglichkeit zur Verfügung. Die Lage von Lärmschutzmaßnahmen kann gemeinsam mit dem Vorhabenträger festgelegt werden, um eventuelle Erweiterungsmaßnahmen der L 284 perspektivisch zu ermöglichen.“

Nach Durchführung dieser Ausbaumaßnahme wird in dem Verkehrsgutachten vom 16. November 2020 prognostiziert, dass für sämtliche Abbiegespuren zu jeder Zeit - und gerade zur morgendlichen Stoßzeit - eine ausreichende Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsräumen (HBS) gegeben ist. Die schlechteste Qualitätsstufe nach HBS erhält die Linksabbiegespur ausgehend von der Norderstedter Straße auf die Schleswig-Holstein-Straße mit der Qualitätsstufe „D“. Für alle anderen Verkehrswege wird eine gute Qualitätsstufe zwischen „A“ und „C“ erreicht. Hinzu kommt, dass bei einer Koordination der Knotenpunkte KP 34 Schleswig-Holstein-Straße/Norderstedter Straße und des westlich liegenden Knotenpunkts KP 75 Schleswig-Holstein-Straße/Ulzburger Straße eine noch bessere Verkehrsbelastung erzielt werden könne.

Im weiteren Verlauf wurde zusätzlich eine Machbarkeitsstudie für einen vier-streifigen Ausbau der L 284 nach Forderung der Landespolitik und des Ministeriums für Verkehr durch den LBV initiiert, die in einer Präsentation vom 22. März 2022 mündete. Darin wurde die Leistungsfähigkeit der neun Knotenpunkte an der L 284 im Bereich zwischen der Segeberger Chaussee im Süden und der Ulzburger Straße im Norden überprüft. Bei der Umsetzung eines vierspürigen Knotenpunktes wird im Bereich Norderstedter Straße/Schleswig-Holstein-Straße (Knoten 2 der Machbarkeitsstudie) vor- und nachmittags die Qualitätsstufe „B“ prognostiziert. Im Bestand weist dieser Knoten aber bereits die Qualitätsstufe „C“ (Stand 08/2021) auf, was bedeutet, dass es zu Stau kommt, der aber weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt. Weiterhin werden aber als kritische Knotenpunkte die Knoten 1 (Ulzburger Straße), 5 (Harckesheyde), 6 (Stormarnstraße) und 9 (Ochsenszoll) bezeichnet, die entweder nicht leistungsfähig sind oder keine nennenswerten Restkapazitäten haben.

Der LBV schlussfolgerte insbesondere aus dieser Machbarkeitsstudie vom 22. März 2022 (sowie der VTU Rehner Gärten von RK GmbH vom 13. September 2018), dass der Knotenpunkt Schleswig-Holstein-Straße/Norderstedter Straße/Henstedter Weg von der

Gemeinde bzw. der Vorhabenträgerin im Zuge der aktuellen Bauleitplanung vierspurig auszubauen ist. Insoweit erklärte der LBV in seiner aktuellen Stellungnahme im Rahmen der erneuten Auslegung des Bebauungsplanes vom 21. März 2024, dass gegen die Bauleitplanung nur dann keine Bedenken bestünden, wenn insbesondere dieser Aspekt von der Gemeinde berücksichtigt werde.

2. Rechtliche Bewertung

Nach Maßgabe dieser vorliegenden Tatsachengrundlage kommen wir zur folgenden rechtlichen Einschätzung:

Bei der Schleswig-Holstein-Straße (L 284) handelt es sich um eine Landesstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG). Hiernach sind Landesstraßen solche Straßen, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem weiträumigen Verkehr innerhalb des Landes zu dienen bestimmt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 lit. a) Straßenwegegesetz sind für die Landesstraßen das Land der Träger der Straßenbaulast. Da es sich bei der L 284 auch nicht um eine Ortsdurchfahrt nach § 4 StrWG handelt, gilt bezüglich der Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin nicht Abweichendes.

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans Nr. 147 umfasst allerdings die Landesstraße L 284 nicht. Vielmehr endet der Bereich unmittelbar angrenzend am nördlichen Rand der Landesstraße. Er erstreckt sich hinsichtlich der Erschließung lediglich auf die Norderstedter Straße, die als Gemeindestraße oder jedenfalls als Ortsdurchfahrt einer Kreisstraße zu bezeichnen ist. Hierfür trägt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Straßenbaulast (§ 13 StrWG); für die Ortsdurchfahrt ergibt sich diese Eigenschaft aus § 12 Abs. 1 StrWG, da die Gemeinde mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner aufweist.

Gemäß § 10 Abs. 1 StrWG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Straßenbaulastträger haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Weitergehende, in der Abwägung zu berücksichtigende Aspekte ergeben sich auch unmittelbar aus § 10 Abs. 2 StrWG. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat

dementsprechend eigenständig die erforderlichen Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast über den hier betroffenen Straßenabschnitt der Norderstedter Straße wahrzunehmen.

Nachdem die Gemeinde sämtliche formellen Voraussetzungen im Bebauungsplanverfahren erfüllt hat, hat sie gemäß Art. 28 Abs. 2 GG die Planungshoheit und kann in Anwendung der Vorschrift des § 1 Abs. 7 BauGB eine gerechte Abwägung vornehmen. Grundsätzlich gilt dabei, dass sie alle privaten und öffentlichen Interessen im Blick haben muss und alle Belange auch gegeneinander hinsichtlich ihrer Gewichtung mit größerem Gewicht und mit kleinerem Gewicht ausstatten kann. Dafür müssen sachlich und inhaltlich nachvollziehbare Gründe sprechen. Zu den abwägungsfähigen Belangen gehören auch öffentlichen Belange, wie des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Ziffer 9 BauGB). Diese Belange können gegen die sonstigen Belange, wie Erfüllung der Wohnbedürfnisse und soziale Sicherheit ohne weiteres abgewogen werden.

Vor diesem Hintergrund sind die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingeholten Stellungnahmen (vgl. § 4 BauGB) auch offensichtlich verfahrens- und materiell-rechtlich in die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Allerdings binden sie als solche die Gemeinde aber nicht. Dies verdeutlicht gerade § 4a Abs. 1 BauGB, wonach klagestellt wird, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange dienen. Die Beteiligungspflicht des § 4 BauGB ändert insoweit nichts an der Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 GG), die die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen hat (s. *Krautzberger/Jäger* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 151. EL August 2023, § 4 Rn. 47). In dem Rahmen einer gerechten Abwägung liegt jedoch die – freie – planerische Entscheidung der Gemeinde; das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange ist kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische Entscheidung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich eine Gemeinde städtebaulich geordnet fortentwickeln will (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 - 4 C 105.66).

Hieraus folgt, dass die einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Behörden zwar unbedingt in die Abwägung eingestellt werden müssen, diese die Gemeinde aber im Rahmen ihrer Planungshoheit nicht daran hindern, nach Durchführung einer sachgerechten Abwägung zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Nach Maßgabe dessen, ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet, die jeweils eingeholten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung 1:1

dem Inhalt nach umzusetzen, solange ihre Abschlussentscheidung zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange geführt hat. Dies bedeutet in der Praxis, dass nicht sämtliche Belange in ihrer zweckmäßigsten Ausgestaltung zur Umsetzung gelangen, sondern jeweils insoweit, als dass ein gerechter Ausgleich aller Interessen erfolgt.

Insoweit ist es zunächst einmal nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebietes die Zufahrt über die Norderstedter Straße wählt, die ihrer Straßenbaulast unterliegt. Insbesondere wird damit auch eine Forderung des LBV bzw. des übergeordneten Verkehrsministeriums erfüllt. Die gemeindliche Straßenbaulast endet mit dem südlichen Ende der Norderstedter Straße, wenn diese auf die Schleswig-Holstein-Straße (L 284) stößt. Im Zuge dieser geplanten Eingliederung des neuen Baugebiets hat die Gemeinde demnach nachvollziehbarer Weise die oben bezeichnete Verkehrsuntersuchung vom 16. November 2020 eingeholt. Anhand dieser ist deutlich geworden, dass der Knotenpunkt Schleswig-Holstein-Straße/Norderstedter Straße im Wesentlichen bereits seine Belastungsgrenze erreicht hat und Ausbaumaßnahmen erforderlich sind, um den verkehrlichen Qualitätsstandard durch Anlegung des neuen Baugebiets nicht zu verschlechtern. Auffällig ist, dass der LBV seit 40 Jahren keinerlei Verbesserungen des Knotenpunktes für erforderlich hielt, eigene Bewertungen mit Qualitätsstufe „C“ herausgibt, aber dennoch die verkehrstechnische Untersuchung der Vorhabenträgerin mit Qualitätsstufe „D“ im Bestand und Prognose abgelehnt hat. Fachliche Rückmeldungen zum Gutachten von Dänekamp und Partnern wurden bis heute nicht übermittelt.

Das Gebot, dass eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit durch das neue Baugebiet nicht entstehen darf, stellt einen planungsrechtlich erheblichen Belang dar, auf den der LBV in seinen Stellungnahmen ebenfalls hingewiesen hatte. Auch unter Berücksichtigung der Straßenbaulast ist die jeweilige Trägerin nach Maßgabe des Straßenwegegesetzes dazu angehalten, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und eine wesentliche Verschlechterung zu vermeiden. Genau diesen Umstand kann nach Auswertung des Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2020 aber in angemessener Weise Genüge getan werden, indem die Norderstedter Straße eine zum Knotenpunkt ausgerichtete neue Linksabbiegespur erhält und der Schleswig-Holstein-Straße aus östlicher Richtung kommend eine neue Rechtsabbiegespur in die Norderstedter Straße hinzugefügt wird. Dass es möglicherweise weitergehende Maßnahmen gibt, die den Qualitätsstandard am Knotenpunkt Schleswig-Holstein-Straße/Norderstedter Straße eventuell noch weiter verbessert - wie es gegebenenfalls bei einem vierspurigen

Ausbau der Fall wäre -, mag zwar sein, würde nach eingehender Untersuchung durch die Gemeinde und den weiteren zu berücksichtigenden Belangen im Rahmen der Abwägung (insbesondere auch die finanzielle Leistungsfähigkeit) aber nicht verhältnismäßig sein.

Dem LBV stünde es bei der vorliegenden Angebotsplanung zudem frei, den Knotenpunkt in Zukunft noch weiter auszubauen. Die Ergänzung der Abbiegespur von der L 284 unterstützt einen eventuellen vierspurigen Ausbau gemäß Machbarkeitsstudie positiv.

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu beachten, dass die Machbarkeitsstudie für den vierstreifigen Ausbau der L 284 (vom 22. März 2022) neben der prognostizierten verbesserten Qualitätsstandards am Knotenpunkt 2 aber auch verdeutlicht, dass weitere Knotenpunkte entlang der L 284 weiterhin mangelhaft im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit bleiben. Hieran würde die vom LBV gegenüber der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geäußerte Anregung, an dem Knotenpunkt 2 einen vierstreifigen Ausbau der L 284 auf eigene Kosten herzustellen, aber nichts ändern. Der Ausbau zu einer Vierspurigkeit an der hier betroffenen Stelle würde demzufolge unserer Auffassung nach keine nachhaltige Verbesserung, mit nennenswertem Mehrwert über die ohnehin geplanten Ausbaumaßnahmen hinaus (Links- und Rechtsabbieger), bedeuten. Hinzu kommt, dass auch der aktuelle Ausbauvorschlag bereits eine Qualitätsverbesserung darstellt und ein vierspuriger Ausbau durch den LBV samt Planfeststellungsverfahren (sowie Grunderwerb und Enteignungsverfahren) demgegenüber unverhältnismäßig und nicht zumutbar wäre.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Machbarkeitsstudie je nach Zählung und Ort zwischen etwa 15.000 und 25.000 Fahrzeuge pro Tag (Modellrechnung Stand 2022) gemessen hat, zu denen die in der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2020 prognostizierten 1.075 zusätzlichen Kfz lediglich ein Anteil von ca. 4 % ausmachen, die damit ohnehin keinen erheblichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben können. Sofern irgendwann in der Zukunft das Land als Straßenbaulastträgerin der L 284 einen vierspurigen Ausbau der gesamten Landesstraße in dem untersuchten Bereich herstellen sollte, würde eine Erweiterung zur Vierspurigkeit auch im Bereich des Knotenpunktes Schleswig-Holstein-Straße/Norderstedter Straße ebenso vollkommen unproblematisch möglich sein.

Da folglich die Leistungsfähigkeit sowohl der Norderstedter Straße als auch der Schleswig-Holstein-Straße im Bereich des Knotenpunktes 2 bei Verwirklichung des neuen Baugebiets samt Umsetzung der im Gutachten vom 16. November 2020 geforderten Ausbaumaßnahmen



weiterhin sichergestellt bzw. sogar leicht verbessert wird, kann dieses Ergebnis in verkehrlicher Hinsicht im Wege der Abwägungsentscheidung ermessensfehlerfrei und rechtmäßig zustande kommen. Hinzu kommt, dass der Bebauungsplan Nr. 147 hierbei auch den notwendigen Zielen der Raumordnung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB entspricht. Insoweit bezeichnet der Regionalplan im Entwurf aus dem Jahr 2023 für den Vorhabenstandort einen Verdichtungsraum samt baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet. Auch betrifft der Planbereich keine Vorranggebiete für den Naturschutz und auch nicht den regionalen Grünzug.

Nach alledem sind wir der Auffassung, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg bei dem Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 147 jederzeit eine gerechte Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB gerade auch mit Blick auf die verkehrlichen Belange durchführen kann, die diesbezüglich die Ausbaumaßnahmen aus dem Gutachten vom 16. November 2020 beinhaltet.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung weitergeholfen zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Hoinka
Rechtsanwalt



Markus Wienke
Rechtsanwalt